



## 2. Erweiterung und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel – Erweiterung West“ der Stadt Bad Kötzing gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

### Öffentliche Bekanntmachung

#### des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in der Sitzung vom 07.03.2023 die 2. Erweiterung und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel – Erweiterung West“ in der Fassung vom 07.03.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan vom 07.03.2023, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Erweiterung und 4. Änderung des Bebauungsplans „Schinderbuckel – Erweiterung West“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Kötzing, Bauamt, Herrenstraße 5, 93444 Bad Kötzing, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

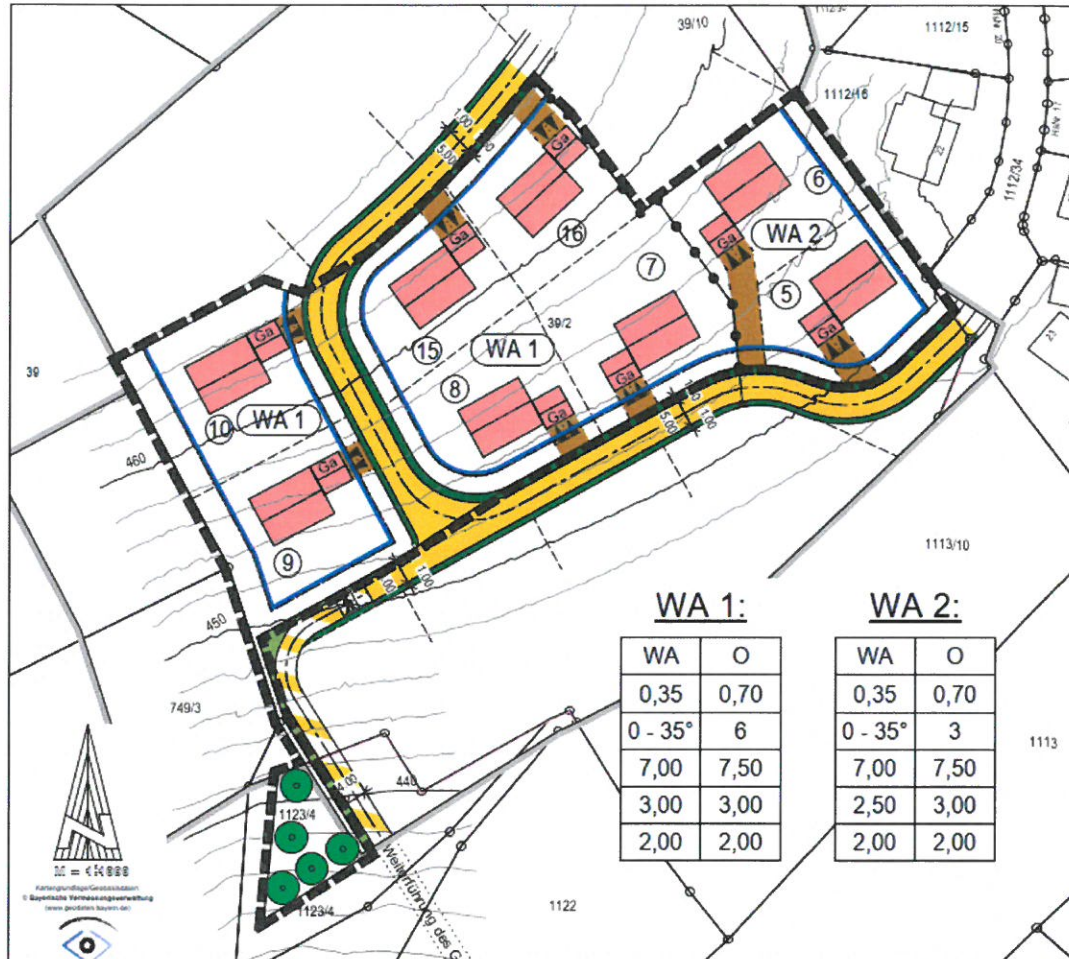
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kötzing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 07.03.2023 dargestellt.

## Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Schinderbuckel - Erweiterung West" - 2. Erweiterung und Deckblatt Nr. 4





Die 2. Erweiterung und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel – Erweiterung West“ in der Fassung vom 07.03.2023 mit Begründung kann auch auf <https://www.landkreis-cham.de/serviceberatung/geoinformationen/geoservices/bauleitplanung/bebauungsplaene/stadt-bad-koetzing> und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> eingesehen werden.

Bad Kötzing, den 22.03.2023

Stadt Bad Kötzing

Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel in Bad Kötzing

angeheftet am: 22.03.2023 Hz. *MP*

abgenommen am: ..... Hz.